

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Donnerstag 25.09.2025 um 19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
 - 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Rathaus - Dachsanierung mögliche Varianten und Aufhebung "Sperrvermerk"
3. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk mit Neckarsteinach; Ergänzungsvereinbarung
4. Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn; Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027 und zusätzliche Satzungsanpassungen
5. Breitbandausbau Stadtteile und Einzellagen (nicht wirtschaftlich zu erschließende Gebäude); Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Neckarsteinach zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Projektgebiet mit einem Glasfasernetz
6. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2023; Feststellungsbeschluss
7. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024; Budgetüberschreitungen in den Budgets:
 - "Personal"
 - Teilhaushalt 2 "Ordnungs- und Sozialverwaltung"
 - Teilhaushalt 8 "Abfallbeseitigung"
8. Antrag SPD-Fraktion vom 25.07.2025 Namenszusatz Ortsschilder "Ritterstadt"
9. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 16.09.2025

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

AZ: 0104/10 (AK)

Sitzungsvorlage

Rathaus - Dachsanierung mögliche Varianten und Aufhebung "Sperrvermerk"

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	25.09.2025	NICHTÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung	2.	25.09.2025	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Undichtigkeiten und Wassereintritten über die Flachdächer des Bürgersaals und des Rathauses. Im Jahr 2019 wurden 38 Schadstellen festgestellt, die daraufhin provisorisch instand gesetzt wurden. Diese Maßnahmen waren notwendig, um akute Schäden zu begrenzen – sie stellten jedoch keine dauerhafte Lösung dar. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Folien keine Flächenbefestigung aufweisen und auch in den Randbereichen nicht oder nur unzureichend befestigt seien. Dies führe zu Materialspannungen und Rissbildungen, wodurch sich die Folien vom Dach lösten und es zu Undichtigkeiten kommt. In unregelmäßigen Abständen mussten in den vergangenen Jahren immer wieder Reparaturen und Abdichtungen vergeben werden. Trotz der Maßnahmen zeigt insbesondere das Rathausdach seit mehreren Jahren wiederkehrende Undichtigkeiten. Der Wassereintritt bringt das Risiko erheblicher Folgeschäden an der Bausubstanz und der Gebäudetechnik mit sich.

Das Gutachten von Herrn Günter Müller (Nr. 23-12 vom 24.10.2023, der DS beigelegt) kam zu dem Ergebnis: Eine Reparatur der Abdichtung ist nicht zielführend – eine umfassende Sanierung ist unumgänglich.

Das Architekturbüro Brich wurde beauftragt, drei erste Sanierungsvarianten (DS als Anlagen beigelegt) zu entwickeln und erste **Kostenschätzungen** vorzulegen.

- Variante 1: Sanierung aller Flachdächer € 488.935,30 inkl. MwSt.
- Variante 2: Pultdächer auf Rathaus und Bürgersaal; Zwischendach „Bibliothek“ Flachdach € 917.733,95 inkl. MwSt.
- Variante 3: Walmdächer auf Rathaus und Bürgersaal; Zwischendach „Bibliothek“ Flachdach € 1.069.554,15 inkl. MwSt.

Hinzu kommen potenzielle Kosten für Gebäudetechnik (Heizung, Lüftung, Elektro), ein pauschaler Teuerungszuschlag von 10 % sowie eine statische Untersuchung der Dachflächen, insbesondere der Porenbetondecke des Rathauses, die bereits Rissbildungen zeigt.

- **Variante 1** erlaubt eine zeitlich versetzte Sanierung, reduziert das Risiko von Wassereintritt während der Bauphase, verursacht jedoch Mehrkosten. Sie umfasst eine vollständige Erneuerung der Abdichtung, Wärmedämmung und Entwässerung nach DIN. Optional ist eine extensive Dachbegrünung möglich – pflegeleicht, dämmend und schützend.
- **Variante 2** sieht die Errichtung von Pultdächern vor. Die Konstruktion erfolgt als Kaltdach mit Holzkonstruktion und Profiltafeln oder Ziegeldeckung. Technikaufbauten bleiben erhalten und können später revisioniert werden. Nachteil: längere Genehmigungsphase.
- **Variante 3** mit Walmdächern ist die kostenintensivste Lösung. Sie erfordert komplexere Entwässerung und statische Lastabtragungen. Auch hier sind längere Vorlaufzeiten zu erwarten.

Bei den Varianten 2 und 3 ist zu berücksichtigen, dass sich die Liegenschaft im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung befindet. Gemäß Satzung gilt u.a. eine Dachneigung mindestens 45°, die Eindeckung des Daches mit kleinformatischen Dachziegeln, kleinformatische Dachflächenfenster. Zudem ist max. ¼ der betroffenen Dachfläche für die Nutzung mit alternativen Energien zulässig. Ausnahmen und Befreiungen von der Satzung sind möglich. Gleichwohl sollte die Option berücksichtigt werden, den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zu verändern, wenn die Varianten 2 oder 3 in die Auswahl kommen.

Unabhängig von der gewählten Variante wird die Möglichkeit einer Photovoltaiknutzung geprüft und muss statisch berücksichtigt werden. Dies wäre ein zukunftsweisender Schritt in Richtung nachhaltiger Energieversorgung.

Im Haushalt unter 01010104 / 6161000 sind 60.000, -- € für Planungskosten + 10.000, -- € für div. Dachreparaturen eingestellt. Die Planungskosten für das Dachsanierungskonzept wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.25 mit einem Sperrvermerk versehen.

Die bauliche Notwendigkeit einer Sanierung ist aus Sicht der Verwaltung erforderlich. Die Frage ist nicht ob, sondern wie und wann. Eine Entscheidung über die Aufnahme der Maßnahme in den aktuellen oder folgenden Haushalt ist geboten. Dabei sollten Wirtschaftlichkeit, bauliche Nachhaltigkeit und zukünftige Nutzungspotenziale gleichermaßen berücksichtigt werden.

Zum Schutz des öffentlichen Gebäudes und zur Sicherung der Funktionalität für die kommenden Jahrzehnte bittet die Verwaltung darum, bis zur kommenden Sitzungsrunde eine Verständigung auf eine der vorgestellten Sanierungsvarianten herbeizuführen.

Hinweis: Die Sitzungsvorlage wird durch das Architekturbüro Brich vorgestellt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die Sanierung des kompletten Daches der Hauptstraße 17 (Rathaus, Zwischenbau und Bürgersaal) bedeutet für die Finanzen der Stadt Hirschhorn eine große Herausforderung. Dennoch muss dieses Thema angesprochen werden, damit die Verwaltung weiterhin arbeiten und das Rathaus sowie der Bürgersaal auch künftig weiter genutzt werden kann.

Deshalb wurde im Haushaltsplan für das Jahr 2025 ein erster Mittelansatz für Planungskosten in Höhe von 60.000,00 € für die Vorplanungen für die notwendigen Arbeiten eingeplant. Diese Mittel wurden dann im Zuge der Haushaltsverabschiedung am 25.03.2025 mit einem Sperrvermerk (wie bereits eingangs beschrieben) versehen.

Für die weiteren finanziellen Planungen ist es von hoher Bedeutung, welche Sanierungs- bzw. Ausbauvariante gewählt wird, da sich hierdurch entscheidet, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um eine reine Instandhaltung des aktuellen Daches (Aufwand) oder um die Schaffung von neuem Nutzraum inkl. einer Dacherneuerung (Investition) handelt. Auch der geplante Ausführungszeitraum (Sanierung in einem Zuge oder aufgeteilt über mehrere Abschnitte) wird dann mit zur finanziellen Bewertung mit einbezogen werden müssen.

Noch ist unklar, welche Ausbau- bzw. Sanierungsvariante angestrebt wird und wie der zeitliche Ablauf sodann erfolgen soll. Daher kann die Finanzverwaltung aktuell keine Angaben machen, welche genauen Auswirkungen die Dachsanierung auf den städtischen Haushalt haben wird. Klar ist jedoch, dass die Dachsanierung einen erheblichen Einfluss auf den Ausgleich des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 und somit dessen Genehmigung haben wird.

Beschlussvorschlag für den Magistrat:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Sperrvermerk im Haushalt unter KS 01010104 / SK 6161000 für die Planungskosten Dachsanierungskonzept Rathaus und Bürgersaal in Höhe von 60.000 € aufzuheben.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der Sperrvermerk im Haushalt unter KS 01010104 / SK 6161000 für die Planungskosten Dachsanierungskonzept Rathaus und Bürgersaal in Höhe von 60.000 € wird aufgehoben.

16.09.2025

AZ: 1105/01 (SF)

Sitzungsvorlage

Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk mit Neckarsteinach; Ergänzungsvereinbarung

Beratung erfolgt
Stadtverordnetenversammlung

TOP

Sitzung am
25.09.2025

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Sachverhalt:

Die Diskussion über die Zukunft des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks Hessisches Neckartal gilt als bekannt.

Die Stadtverordnetenversammlung Hirschhorn beschloss am 22.05.2025 einstimmig:
„Die Stadtverordnetenversammlung beabsichtigt, die Vereinbarung über den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Hessisches Neckartal zum 31.12.2026 zu kündigen. Um eine Kündigung abzuwenden, wird die Verwaltung beauftragt, die aktuelle Situation mit der Stadt Neckarsteinach zu besprechen, um eine Verbesserung herbeizuführen. Der Antrag soll in der Sitzungsrunde im September zur abschließenden Beratung neu vorgelegt werden.“

Seitdem fanden mehrere Gespräche zwischen den Bürgermeistern beider Städte sowie den Ordnungsämtern statt; zudem ein interfraktionelles Gespräch am 04.08.2025.

Zielsetzung: Erhöhung von Transparenz, Verbesserung der Zusammenarbeit und Stärkung der Akzeptanz in beiden Kommunen – sowohl formal als auch organisatorisch.

Problemstellung: Eine kurzfristige Änderung der bestehenden ÖRV ist wegen offener Fragen schwierig. Zwischen Ordnungsbehördenbezirk (Zuständigkeit BM, § 85 Abs. 2 HSOG) und Verwaltungsbehördenbezirk (Zuständigkeit Magistrat, § 82 HSOG) besteht Klarstellungsbedarf. Mittelfristig ist eine Aktualisierung/Neufassung der ÖRV vorzubereiten und (u. a. über den HSGB) zu prüfen.

Maßnahme – Ergänzungs-/Änderungsvereinbarung (Arbeitspapier):

Die Bürgermeister Spitzner und Hölz haben sich auf Inhalte einer Ergänzungsvereinbarung verständigt und schlagen diese den Gremien zur weiteren Beratung vor.

– § 3 Abs. 2–5 (formal): Stärkung der Transparenz und Präzisierung der gleichberechtigten Mitwirkung im Beirat; Empfehlungsfunktion statt Bindungswirkung; Haushaltsvorbehalt bleibt bei den Stadtverordnetenversammlungen.

– § 3 Abs. 6–7 (operativ): Aussagen zu Planung und Durchführung einschließlich Berichtsstichtagen.

Synopse/Stand:

Die Änderungswünsche des Magistrats vom 04.09.2025 sowie die Anregungen des HFSA vom 11.09.2025 sind in der als Anlage beigefügten Synopse eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

- a. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Synopse zur Fortschreibung/Ergänzung der ÖRV zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zur Kenntnis und stimmt ihrer Verwendung als Arbeitspapier für die weiteren Abstimmungen zu.
- b. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Synopse der Stadt Neckarsteinach zuzuleiten und die interkommunale Abstimmung fortzusetzen; hierbei sind insbesondere die formalen Klarstellungen (Beirat/Haushaltsvorbehalt) und operativen Punkte (Berichtsstichtage etc.) zu verifizieren und – soweit erforderlich – gemeinsam anzupassen.
- c. Nach Abschluss der Abstimmung legt der Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung einen final abgestimmten Entwurf der Ergänzungs-/Änderungsvereinbarung (inkl. Begründung und finanzieller Darstellung, z.B. ILV) zur abschließenden Beschlussfassung vor.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

Stand: 16. September 2025

Originalfassung 19.02.2008	Verwaltungsvorlage mit Einarbeitung Magistrat Stand 04.09.2025	Einarbeitung HFSA 12.09.2025
§ 1 Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst. § 2 Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen: • Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. • Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). • Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich kommunaler Satzungen.	§ 1 Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst. § 2 Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen: • Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. • Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). • Dieser Punkt ruht.	§ 1 Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst. § 2 Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen: • Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. • Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).
§ 3 (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach wahrgenommen.	§ 3 (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach wahrgenommen.	§ 3 (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach wahrgenommen.



Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

(2) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern und je 2 Vertretern der beteiligten Kommunen besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. (3) Der Beirat stellt einvernehmlich die Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 € auf.	(2) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Dem Beirat gehören die Bürgermeister der beteiligten Kommunen sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs Ordnung und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs Finanzen je beteiligter Kommune an. Der Beirat tagt regelmäßig zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) und wird darüber hinaus auf Antrag einer beteiligten Kommune einberufen. Der Beirat hat die Interessen und einschlägigen Beschlüsse der Magistrate (Verwaltungsebene) zu berücksichtigen, diese in seinen Empfehlungen abzubilden und auf deren Umsetzung durch die zuständigen Verwaltungsstellen hinzuwirken. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; die Protokolle werden den Mitgliedern der Magistrate beider Städte zur Kenntnis gegeben. (3) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen über die Haushaltsplanungszahlen (Aufwendungen, Erträge und Investitionen) für das Folgejahr. Der Beirat stellt weiterhin einvernehmlich die Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne auf.	(2) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Ihm gehören die Bürgermeister der beteiligten Kommunen sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs Ordnung und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs Finanzen je beteiligter Kommune an. Der Beirat tagt regelmäßig zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) und wird darüber hinaus auf Antrag einer beteiligten Kommune einberufen. Der Beirat hat die Interessen und einschlägigen Beschlüsse der Magistrate (Verwaltungsebene) zu berücksichtigen, diese in seinen Empfehlungen abzubilden und auf deren Umsetzung durch die zuständigen Verwaltungsstellen hinzuwirken. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen; die Protokolle werden den Mitgliedern der Magistrate beider Städte zur Kenntnis gegeben. (3) Der Beirat berät die Haushaltsplanung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und erarbeitet im Einvernehmen Beschlussempfehlungen zu den Haushaltsplanungszahlen (Aufwendungen, Erträge und Investitionen) des Folgejahres. Die Empfehlungen des Beirats entfalten keine unmittelbare Bindungswirkung. Ihre Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen (Haushaltssatzung/-plan, ggf. außerordentliche überplanmäßige Mittel) und – soweit einschlägig – der vorherigen Beschlussfassung der zuständigen Stadtverordnetenversammlungen. Gesetzliche Zuständigkeiten, insbesondere das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlungen nach HGO, bleiben unberührt.
---	--	--



Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

(4) Der Beirat stellt einvernehmlich die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals fest. (5) Die Beschlüsse im Beirat werden im Übrigen mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neckarsteinach den Ausschlag.	(4) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen über die personelle Ausstattung sowie den Einsatz externer Ressourcen. Bei Bewerbungs- und Auswahlverfahren sind beide Verwaltungen angemessen zu beteiligen. (5) Entscheidungen im Beirat erfolgen auf Augenhöhe, unabhängig von der formalen Federführung. Eine Einstimmigkeit der Beschlussfassung wird angestrebt. Sollten bei einer Entscheidungsfindung unterschiedliche Einschätzungen manifest werden, wird die Entscheidung einmütig vertagt, um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen. (6) Jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres wird ein Vollzugsbericht (Haushaltsplan-,	(4) Der Beirat berät die personelle Ausstattung (Anzahl, Stellenanteile, Qualifikationsprofile) sowie den Einsatz externer Ressourcen und fasst hierzu im Einvernehmen Beschlüssempfehlungen. Eine unmittelbare Bindungswirkung entfalten diese Empfehlungen nicht. Entscheidungen über die Personalausstattung und den Einsatz externer Mittel erfolgen vorbehaltlich der erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen (Haushaltssatzung/-plan einschließlich Stellenplan) und – soweit einschlägig – der vorherigen Beschlussfassung der zuständigen Stadtverordnetenversammlungen. Bei Bewerbungs- und Auswahlverfahren wirken beide Verwaltungen gleichberechtigt mit; dies umfasst insbesondere die gemeinsame Festlegung von Anforderungs- und Ausschreibungstext. Die abschließende Auswahl- und Einstellungsentscheidung trifft die hierfür zuständige Stelle der beschaffenden Kommune. Er gibt ferner im Einvernehmen Grundsätze für die Aufstellung der Einsatzpläne vor. (5) Entscheidungen im Beirat erfolgen auf Augenhöhe, unabhängig von der formalen Federführung. Eine Einstimmigkeit der Beschlussfassung wird angestrebt. Sollten bei einer Entscheidungsfindung unterschiedliche Einschätzungen manifest werden, wird die Entscheidung einmütig vertagt, um eine einvernehmliche Lösung zu ermöglichen. (6) Die Einsatzplanung für den Folgemonat sollte bis zum 15. des Vormonats erstellt sein.
--	--	---



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Stand: 16. September 2025

Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

	Statistik durchgeführter Maßnahmen) erstellt und den Magistraten sowie den Stadtverordnetenversammlungen beider Städte zur Kenntnis vorgelegt. (7) Die Einsatzplanung für den Folgemonat sollte bis zum 15. des Vormonats erstellt sein.	(7) Jeweils zum Stichtag 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres wird ein Vollzugsbericht (Haushaltsplan-, Statistik durchgeführter Maßnahmen) erstellt und den Magistraten sowie den Stadtverordnetenversammlungen beider Städte zur Kenntnis vorgelegt.
§ 4 Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z. B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der sachlichen und personellen Aufwendungen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks verwandt. Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Sollten die Einnahmen die Kosten übersteigen, so werden diese ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Jeweils zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschlüsse von den beteiligten Städten angefordert werden.	§ 4 Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z. B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der sachlichen und personellen Aufwendungen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks verwandt. Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Sollten die Einnahmen die Kosten übersteigen, so werden diese ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Jeweils zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschlüsse von den beteiligten Städten angefordert werden.	§ 4 Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z. B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der sachlichen und personellen Aufwendungen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks verwandt. Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Sollten die Einnahmen die Kosten übersteigen, so werden diese ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Jeweils zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschlüsse von den beteiligten Städten angefordert werden.
§ 5 (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.	§ 5 (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.	§ 5 (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.



Vereinbarung Ordnungsbehördenbezirk

(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit ein- jähriger Kündigungsfrist erfolgen. (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Ver- tragspartei unzumutbar macht am Vertrag fest- zuhalten, besteht jederzeit ein außerordentli- ches fristloses Kündigungsrecht. (5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. § 6 Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreista- ges des Kreises Bergstraße mit der Anordnung des ge- meinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Re- gierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.	(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit ein- jähriger Kündigungsfrist erfolgen. (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Ver- tragspartei unzumutbar macht am Vertrag fest- zuhalten, besteht jederzeit ein außerordentli- ches fristloses Kündigungsrecht. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einverneh- men aufgelöst werden. § 6 Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreista- ges des Kreises Bergstraße mit der Anordnung des ge- meinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Re- gierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.	(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit ein- jähriger Kündigungsfrist erfolgen. (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Ver- tragspartei unzumutbar macht am Vertrag fest- zuhalten, besteht jederzeit ein außerordentli- ches fristloses Kündigungsrecht. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einverneh- men aufgelöst werden. § 6 Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreista- ges des Kreises Bergstraße mit der Anordnung des ge- meinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Re- gierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.
---	---	---

01.08.2025

AZ: 6210/01 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn; Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027 und zusätzliche Satzungsanpassungen

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	04.09.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	11.09.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.09.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Diese Sitzungsvorlage wurde in vier Teilbereiche aufgeteilt:

- Der erste Teil der Vorlage bezieht sich auf die Gebührenkalkulation und die damit verbundenen notwendigen Änderungen in den Gebührensätzen für die Abfallbeseitigung in Hirschhorn durch eine Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung.
- Der zweite Teil der Vorlage bezieht sich auf eine Satzungsänderung, welche den praktischen Umgang mit der Satzung vereinfachen und diesen nachvollziehbarer machen soll.
- Der dritte Teil der Vorlage bezieht sich auf eine Problematik der Pauschale für den Gewerbemüll, welche sich aufgrund der Rechtsprechung jedoch leider nicht anpassen lässt. Dennoch soll dieses Thema angesprochen und bekannt sein.
- Der vierte Teil der Vorlage bezieht sich auf die Beratungen der letzten Gebührenkalkulation.

Teil 1 Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027

Mit Magistratsbeschluss vom 07.02.2019 wurde das Büro Eckermann & Krauß mit dem dauerhaften Gebührenmanagement für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und für das Friedhofs- und Bestattungswesen beauftragt. Der Beschluss wurde durch Abschluss eines Beratungsvertrages am 14.03.2019 umgesetzt.

Im Zuge dieser Beauftragung mussten nun die Gebühren für die Abfallbeseitigung für die Jahre 2026 und 2027 neu kalkuliert werden.

Grundlage für die Gebührenkalkulation waren die Haushaltsplandaten der Stadt Hirschhorn aus dem Haushalt 2025. Hier wurden die Daten der Finanzplanung für die Jahre 2026 und 2027 zu Gebührenbemessung herangezogen.

Die Gebührenkalkulation der Abfallgebühren zum 01.01.2026 für den Zeitraum 2026 und 2027 wurde als Anlage 1 beigelegt (Magistrat liegt sie bereits vor) und könnte bei Bedarf in der Sitzung

des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 11.09.2025 vom Gebührenkalkulationsbüro vorgestellt werden.

Das Ergebnis der Gebührenkalkulation führt zu einer Erhöhung der Abfallgebühren in allen Bereichen.

Begründet ist dies in einer Steigerung der gebührenrelevanten Kosten, welche nun genauer dargestellt werden:

Unterdeckungen aus Vorjahren

Unter anderem ein Grund für die Gebührenerhöhungen ist ein noch auszugleichender Fehlbetrag von Unterdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 von insgesamt 21.347,56 €. In der Berechnung der Gebührenkalkulation wird der Betrag auf die beiden zu kalkulierenden Jahre aufgeteilt, was einem Anteil von jeweils 10.673,78 € entspricht.

Diese Unterdeckungen sind vor allem in den gestiegenen Personalkosten, die Umlage an den ZAKB und die ILV Bauhof begründet.

Kostensteigerungen im Bereich der Personalkosten

Im Bereich der Personalkosten sind die Kosten gegenüber der letzten Gebührenkalkulation um rund 30.000,00 € gestiegen. Vor allem die prozentuale Aufteilung der Verwaltungsmitarbeiter auf diese Kostenstelle in Verbindung mit einer Höhergruppierung und der Tarifsteigerungen hat hierzu geführt. Weiterhin wurden ab dem Jahr 2023 die Personalkosten des Bürgermeisters auf die einzelnen Kostenstellen verteilt, was zu einer Verschiebung der Kosten und so auch zu einer Kostensteigerung bei der Kostenstelle Abfallentsorgung geführt hat.

Kostensteigerungen ILV Bauhof + Verwaltung

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 816 Stunden des Bauhofes auf die Kostenstelle Abfallbeseitigung verbucht. Bei der letzten Gebührenkalkulation wurden hier rund 730 Stunden angenommen. Zudem wird die Kostenstelle Bauhof seit dem Jahr 2024 komplett auf die Kostenstellen aufgelöst für die gearbeitet wird. Auch dies führt zu einer Kostensteigerung.

Aufgrund der Mehrbelastungen im Bereich der Personalkosten steigt auch die prozentuale Kostenverteilung der Verwaltungskosten aus dem Bereich 01.

Zusammenfassung

Summiert ergeben sich gebührenrelevante Gesamtkosten (inkl. der Unterdeckungen der Vorjahre) für die Gebührenkalkulation 2026/2027 in Höhe von 673.636,35 € jährlich.

Dies entspricht einer Kostensteigerung gegenüber der letzten Gebührenkalkulation in Höhe von 70.263,35 € (2024/2025 = 650.744,00€)

Die neuen Gebühren würden sich somit wie folgt darstellen:

Gebühren für die Abfuhr des Hausmülls pro Jahr

	Gebühren zum 01.01.2024 (Jahreswert-Alt)	Gebühren zum 01.01.2026 (Jahreswert-Neu)	Steigerung in % und €
Kinder (unter 18 Jahre)	42,72 €	45,24 €	+ 5,90 % + 2,62 €
Erwachsene (ab 18 Jahre)	171,12 €	180,96 €	+ 5,75 % + 9,84 €

Gebühren für die Abfuhr des Gewerbemülls pro Jahr

	Gebühren zum 01.01.2024 (Jahreswert-Alt)	Gebühren zum 01.01.2024 (Jahreswert-Neu)	Steigerung in % und €
80 l-Gefäß	374,76 €	395,04 €	+ 5,41 % + 20,28 €
120 l-Gefäß	562,08 €	592,56 €	+ 5,42 % + 30,48 €
240 l-Gefäß	1.124,28 €	1.185,24 €	+ 5,42 % + 60,96 €
770 l Gefäß	3.607,08 €	3.802,68 €	+5,42 % + 195,60 €
1.100 l Gefäß	5.153,04 €	5.432,52 €	+ 5,42 % + 279,48 €

Die Gebührenveränderungen wurden in der 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) eingearbeitet (Anlage 2).

Ausblick

Im Jahr 2027 wird eine Neukalkulation der Gebührensätze für den Folgezeitraum 2028/2029 notwendig sein. Hierbei werden die Ergebnisse der Nachkalkulationen der Jahre 2024/2025 in die Gebührenkalkulation mit einfließen. Die Prüfung eines Beitrittes zum ZAKB bleibt noch offen, wäre aber in den nächsten Jahren weiterhin möglich.

Teil 2 Satzungsänderung

Die aktuelle Gebührensatzung mit den personenbezogenen Gebühren führt immer wieder zu kleineren Problemen. Hierzu folgendes Beispiel:

Ein Haus wurde ver- bzw. gekauft. Die neuen Eigentümer sanieren das Haus (ca. 1 ½ Jahre). Da die neuen Eigentümer aber noch in ihrem alten Zuhause wohnen und erst nach der Sanierung des Hauses nach Hirschhorn ziehen, kann laut der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) keine Abfallgebühr berechnet werden, da dies nur möglich ist, wenn jemand in diesem Haus gemeldet ist. Dennoch fällt bei der Sanierung Müll an und die Mülltonnen würden benötigt werden.

Auch gibt es Probleme, wenn jemand in Hirschhorn unter 2 verschiedenen Anschriften Wohnsitze z.B. Haupt- und Nebenwohnsitz hat. Hier müsste man dann laut Satzung 2 x Abfallgebühren erheben.

Um diese Probleme künftig zu umgehen, wurde mit dem Gebührenkalkulationsbüro folgende Ergänzung zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung besprochen:

„Sofern die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 für ein Objekt aufgrund zugeteilter Sammelgefäße bereits entstanden ist, der/die Gebührenpflichtige/n nach § 2 Abs. 1 aber noch nicht beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn gemeldet ist/sind, wird bis zum Zeitpunkt der Anmeldung die Gebühr für eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhoben.

Sind Gebührenpflichtige nach § 2 Abs. 1 sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz an unterschiedlichen Adressen in Hirschhorn (Neckar) gemeldet, werden sie jeweils nur an ihrem Hauptwohnsitz als Personen im Sinne der Sätze 2 bis 4 gewertet.“

Diese Satzungsänderung wurde in der 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) mit eingearbeitet.

Teil 3 Probleme bei der Gewerbemüllgebührenbefreiung

Nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird bei der Erteilung einer Befreiung von der Abfallgebühr nach § 11 Abs. 1 und 3 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn eine Pauschalgebühr für Gewerbetreibende und Betreiber vergleichbarer Einrichtungen in Höhe 60,00 € jährlich erhoben.

Ein paar wenige Gewerbetreibende in Hirschhorn entsorgen ihren Müll jedoch selbst, bzw. lassen diesen durch einen Dritten entsorgen. Somit entstehen hier keine Kosten für den Gebührenzahler oder die Stadt.

Jedoch muss trotz dieser Fremdentsorgung mindestens die jährliche Müllbefreiungsgebühr in Höhe von 60,00 € erhoben werden, da in der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) dieser Fall nicht geregelt ist. Dies stößt bei den Betroffenen auf großes Unverständnis.

Auch dieses Problem wurde zusammen mit dem Gebührenkalkulationsbüro besprochen und dies führte zu folgendem Ergebnis:

Gewerbetreibende können zwar Abfälle zur Verwertung anderweitig vermarkten/verwerten, allerdings sind Abfälle zur Beseitigung überlassungspflichtig und sie lassen sich bei einem Gewerbebetrieb - trotz aller Sorgfalt bei der Trennung - nicht gänzlich vermeiden. Eine Bäckerei hat z.B. zwangsläufig Backpapier zu entsorgen, das nicht zum verwertbaren Altpapier gehört. Daher muss grundsätzlich auch den Gewerbetreibenden ein (zumindest kleinstes) Restabfallgefäß zur Verfügung gestellt werden. Sofern ausnahmsweise davon abgesehen wird, weil z.B. der Gewerbetreibende sein Gewerbe in den häuslichen Räumlichkeiten wahrnimmt und hier bereits einen Abfallbehälter als Privatperson vorhält, kann zumindest unterstellt werden, dass zusätzliche Abfälle aufgrund des häuslich ausgeübten Gewerbebetriebs entstehen und damit der häusliche Abfallbehälter intensiver genutzt wird. Daher ist es auch gerechtfertigt, für das Absehen von zusätzlichen Behältern eine Jahrespauschale zu erheben.

Eine Befreiung von der Befreiungspauschale ist somit leider nicht möglich.

Vergleiche dazu auch z.B.

BVerwG, Urteil vom 1. Dezember 2005 – 10 C 4/04

BVerwG, Urteile vom 17. Februar 2005 - BVerwG 7 C 25.03 und 7 CN 6.04

Drießhaus: Kommunalabgabenrecht, Rn. 307a zu §6

Teil 4 Weiterführung der Regelungen aus der letzten Beratung zu der Gebührenkalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2024/2025

Bei der Beratung der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024/2025 waren die Kosten für die Einsammlung und Entsorgung von Straßenkehricht und Abfällen aus den Straßenpapierkörben, welche über die ILV Bauhof abgerechnet werden, ein wichtiges Thema. In diesen Beratungen wurde entschieden, dass diese Kosten, trotz der damit verbundenen Rechtsunsicherheit, weiterhin bei der Gebührenkalkulation für die Abfallgebühren mit eingerechnet werden sollen.

Deshalb wurde diese Kosten auch bei der Gebührenkalkulation für die Jahr 2026/2027 mit eingerechnet.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am 25.09.2025 die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. I S. 24),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit

§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HakrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) und

§ 15 der Abfallsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 12.12.2008 (Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2008).

Artikel I

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls:

Die Gebühr wird nach den gemeldeten Personen berechnet.

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat beträgt 180,96 € im Jahr

Die Gebühr für jede Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat beträgt 45,24 € im Jahr.

Kostenpflichtig ist jeder beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Bei Geburt beginnt die Gebührenpflicht zum Beginn des Folgemonats. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres entsteht die Gebührenpflicht des erhöhten Gebührensatzes zum Beginn des Folgemonats.

Sofern die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 für ein Objekt aufgrund zugeteilter Sammelgefäße bereits entstanden ist, der/die Gebührenpflichtige/n nach § 2 Abs. 1 aber noch nicht beim Einwohnermeldeamt der Stadt Hirschhorn gemeldet ist/sind, wird bis zum Zeitpunkt der Anmeldung die Gebühr für eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhoben. Sind Gebührenpflichtige nach § 2 Abs. 1 sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz an unterschiedlichen Adressen in Hirschhorn (Neckar) gemeldet, werden sie jeweils nur an ihrem Hauptwohnsitz als Personen im Sinne der Sätze 2 bis 4 gewertet



(2) Gebühr für die Abfuhr des Gewerbemülls:

Für den 80 l – Behälter	395,04 € im Jahr,
für den 120 l – Behälter	592,56 € im Jahr,
für den 240 l – Behälter	1.185,24 € im Jahr,
für den 770 l – Behälter	3.802,68 € im Jahr und
für den 1.100 l – Behälter	5.432,52 € im Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 26.09.2025

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

13.08.2025

AZ: 6205/05 (AE)

Sitzungsvorlage

Breitbandausbau Stadtteile und Einzellagen (nicht wirtschaftlich zu erschließende Gebäude); Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Neckarsteinach zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Projektgebiet mit einem Glasfasernetz

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	11.09.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.09.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Neckarsteinach (Anlage), kann für einen Förderantrag zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Projektgebiet mit einem Glasfasernetz eine bessere Punktezahl (+15) erreicht werden, um die Förderung zu erhalten. Die Antragstellung hat bis zum 15.09.2025 zu erfolgen, das beauftragte Büro benötigt die ÖRV bis zum 01.09.2025.

Zwischen den Bürgermeistern der beiden Städte Lutz Spitzner und Martin Hölz wurde vereinbart, dass die Federführung (Antragstellung, Abrechnung etc.) die Stadt Hirschhorn übernehmen und die Stadt Neckarsteinach bautechnisch beratend zur Seite stehen soll.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Magistrat am 31.07.2025 beraten und mit drei Änderungen genehmigt. Alle Änderungswünsche wurden in der ÖRV berücksichtigt.

Auch der Magistrat der Stadt Neckarsteinach und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach, stimmten am 15.07. sowie 18.08.2025 dem Vorhaben zu.

Beim Interfraktionellen Gespräch in Hirschhorn am 04.08.2025, wurde vorab um Zustimmung für das Projekt gebeten. Die Stellungnahmen der Fraktionen gingen bis zum Montag 11. August ein und es besteht ein einheitlicher Konsens, der ÖRV zuzustimmen.

Die nachzureichende Beschlussfassung findet sodann in der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2025 statt.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Projektgebiet mit einem Glasfasernetz mit der Stadt Neckarsteinach zuzustimmen.



Beschlussvorschlag für die Stavo:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Projektgebiet mit einem Glasfasernetz mit der Stadt Neckarsteinach wird zugestimmt.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit - Kooperationsvereinbarung -

Zwischen der Stadt Neckarsteinach und der Stadt Hirschhorn (Neckar), im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt, wird die nachfolgende Kooperationsvereinbarung gem. § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) abgeschlossen. Im Folgenden werden die Flächen innerhalb der kommunalen Außengrenzen der Kooperationspartner „Projektgebiet“ genannt.

Präambel

1. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Projektgebiet mit einem Glasfasernetz ist ein wichtiger Standortfaktor für alle Kooperationspartner. Schnelles Internet ist zu einer unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur geworden. Der Ausbau eines zukunftsfähigen Hochleistungsbreitbandnetzes ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe, da der Verbleib und der Zuzug von Menschen sowie die Ansiedlung und der Verbleib von Unternehmen maßgeblich von einer derartig vorhandenen Infrastruktur abhängig gemacht werden. Auf Grundlage, der den einzelnen Städten obliegenden örtlichen Zuständigkeiten, sind sich alle Kooperationspartner darüber einig, dass diese Aufgabe der Daseinsvorsorge in enger Abstimmung geplant und vorangebracht werden muss.
2. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen fördern die Breitbandversorgung als wesentlichen Standortfaktor für Regionen und Kommunen im Rahmen der Gigabitförderung 2.0, auf deren Grundlage ein gemeinsames Förderprojekt in Form eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells umgesetzt werden soll. Interkommunale Zusammenarbeit steigert im Rahmen der Förderkriterien die Erfolgchancen für eine Bewilligung im Bundesförderprogramm Gigabit 2.0. Die Parteien stimmen überein, dass die Zusammenarbeit nicht nur operative und kommunikative Synergien schafft, sondern auch maßgeblich zur Steigerung der Bewilligungswahrscheinlichkeit im aktuellen Bundesförderprogramm beiträgt.

3. Das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner mit dieser Kooperationsvereinbarung ist die flächendeckende Versorgung des Projektgebietes mit Glasfaseranschlüssen. Die auszubauenden Adressen werden von jedem Kooperationspartner im Rahmen der Projektumsetzung bestimmt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Kooperationspartner vereinbaren die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung der in der Präambel als Grundlage der Kooperation des niedergelegten Zieles durch die Beantragung von Fördermitteln, der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung sowie der Durchführung eines geförderten Glasfaserausbauprojektes.
2. Für die Beantragung der Fördermittel bei Bund und Land haben sich die Kooperationspartner verständigt einen Kooperationspartner als antragstellende Kommune auszuwählen. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übernimmt diese Aufgabe der Magistrat der Stadt Hirschhorn.
3. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung im Rahmen der Umsetzung eines geförderten Glasfaserausbauprojekts erst nach Vorliegen einer Fördermittelbewilligung des Bundes sowie der entsprechenden Kofinanzierungszusage des Landes erfolgt.
4. Für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung haben die Kooperationspartner eine Koordinationsstelle eingerichtet, die die interne und externe Organisation und Kommunikation der einzelnen Kooperationspartner durchführt. Tätigkeitsbereiche der Koordinationsstelle sind insbesondere die Beraterauswahl und -beauftragung, Vorbereitung der Antragstellung für die antragstellende Kommune, Ausschreibung und Auftragsvergabe an den Ausbaupartner (Telekommunikationsunternehmen), Projektsteuerung und Terminkoordination mit dem ausgewählten Beratungsunternehmen. Die Koordinationsstelle dient als zentraler Ansprechpartner für das externe Beratungsunternehmen. Sie übernimmt keine hoheitlichen Befugnisse der Kooperationspartner.
5. Die Umsetzung des Glasfaserausbauprojektes soll in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern erfolgen. Hierzu benennen die Kooperationspartner Ansprechpartner, die stellvertretend für die jeweiligen Kommunen in die Projektumsetzung eingebunden sind. Zur Abstimmung finden regelmäßige Projektbesprechungen zwischen den Kooperationspartnern, dem zu beauftragenden externen Berater, dem Ausbaupartner und den ausführenden Tiefbauunternehmen sowie der Koordinationsstelle statt.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Alle Kooperationspartner werden sich bei der Umsetzung der Aufgabe eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen, die für die Umsetzung des Glasfaserausbauprojektes notwendig sind.

2. Die Kooperationspartner vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die von der Koordinationsstelle organisiert werden. Ziel sind der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten. Die Absprachen sind für alle Kooperationspartner nur verbindlich, soweit sie einstimmig sind. Die Vertretungsregelungen nach dem jeweiligen Kommunalrecht bleiben unberührt.
3. Jeder Kooperationspartner benennt eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in sowie Stellvertreter/in, die die inhaltliche Zusammenarbeit und Unterstützung der Koordinationsstelle aktiv begleiten.

§ 3

Organe der Zusammenarbeit

1. Für die Koordinierung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit werden folgende Organe eingerichtet:
 - a. Die Koordinationsstelle
 - b. Die Facharbeitsgruppe
2. Die Koordinationsstelle besteht aus der Koordinationsstellenleitung (Stadt Hirschhorn, Herr Kevin Jung) sowie deren Stellvertretung (Stadt Neckarsteinach, Herr Jörg Schmidt)
3. Die Facharbeitsgruppe besteht aus je einem Vertreter der Kommune und einer Stellvertretung:
 - a. Stadt Neckarsteinach, Herr Roland von Petersdorff-Hagendorn
Vertretung: N.N.
 - b. Stadt Hirschhorn, Herr Thomas Uhrig
Vertretung: N.N.

§ 4

Finanzielle Regelungen

1. Die Kooperationspartner beauftragen die Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit dem externen Beratungsunternehmen, für das oben beschriebene Ziel, Anträge auf Fördermittel im Namen der antragstellenden Kommune vorzubereiten.
2. Die Finanzierung wird über Fördermittel sowie beizustellende Eigenmittel der Kooperationspartner realisiert. Dazu wird den Kooperationspartnern eine Übersicht der zu

finanzierenden Kosten im Rahmen der Antragstellung durch die Koordinationsstelle mitgeteilt. Auf dieser Grundlage müssen die Kooperationspartner die Finanzierung der Eigenmittel sicherstellen. Darüber hinaus entstehen den Kooperationspartnern keine Kosten. . Vor Ausschreibungseinleitung ist die Eigenanteilsfinanzierung durch Beschluss der zuständigen Gremien[CG1] zu sichern.

3. Die Kosten des geförderten Glasfaserausbauprojektes werden für jede Kommune in einer Spitzabrechnung durch die Koordinationsstelle nach der Umsetzung des Projektes den Kooperationspartnern dargelegt.
4. Soweit die Kooperationspartner über die Umsetzung eines Glasfaserausbauprojektes hinaus Maßnahmen durchführen wollen, bedarf diese einer ausdrücklich neuen bzw. ergänzenden Vereinbarung.

§ 5

Weiterentwicklung der Kooperation

Die Kooperationspartner streben an auf Grundlage dieser Vereinbarung ein Glasfaserausbauprojekt umzusetzen und abzuschließen.

2. Die Mitwirkung bei dieser Kooperation ist auf die Umsetzung eines Glasfaserausbauprojektes beschränkt, die Durchführung weiterführender Maßnahmen und Kostenbeteiligungen bedürfen gesonderter einvernehmlicher Regelungen. Dasselbe gilt für die Hinzunahme weiterer Kooperationspartner.

§ 6

Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung erlangt mit der Unterzeichnung der Kooperationspartner Gültigkeit. Die Dauer der Vereinbarung richtet sich nach der Dauer der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserausbauprojektes. Dies beinhaltet alle zur Erbringung des Verwendungsnachweises notwendigen Geschäftstätigkeiten mit den Fördermittelgebern. Darüber hinaus steht es den Parteien frei diese Vereinbarung durch eine Vereinbarung mit einer weitergehenden Zusammenarbeit in einer eigenen rechtlichen Organisationsform abzulösen.
2. Diese Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Die Vereinbarung tritt automatisch außer Kraft, sofern nach wiederholter Antragstellung im Rahmen der einschlägigen Förderaufrufe keine annehmbaren Fördermittelzusagen von Bund und Land erlangt werden. Eine einmalige Ablehnung oder vorläufige Nichtbewilligung führt nicht zum Außerkrafttreten.[CG2]
5. Kündigungserklärungen sind an alle Kooperationspartner zu richten. Empfangsbevollmächtigt ist die Koordinationsstelle. Eine Kündigung wird mit Eingang bei der Koordinationsstelle wirksam.

§ 7

Schlussbestimmungen

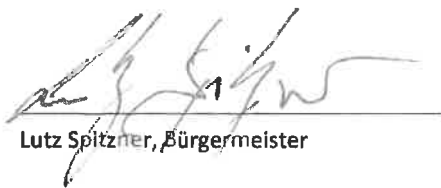
1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen.

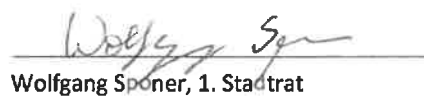
3. Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des jeweils für die Entscheidung über die Mitwirkung an dieser Kooperation zuständigen Gremiums der Stadt. Die Kooperationspartner teilen die jeweilige Entscheidung schnellstmöglich der Koordinationsstelle mit.

Ort, Datum

Für die Stadt Neckarsteinach



Lutz Spitzner, Bürgermeister



Wolfgang Sponer, 1. Stadtrat

Für die Stadt Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz, Bürgermeister

Dr. Steffen Laick, 1. Stadtrat

19.08.2025

AZ: 9002/02 (KJ)

Sitzungsvorlage

Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2023; Feststellungsbeschluss

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	04.09.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	11.09.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.09.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Am 22.08.2024 hat der Magistrat der Stadt Hirschhorn den Jahresabschluss zum 31.12.2023 aufgestellt. Dieser wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße in der Zeit vom 14.05 bis 12.06.2025 geprüft. Das Abschlussgespräch zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 fand am 19.08.2025 statt.

Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind:

1. Gesamtergebnisrechnung 2023
2. Gesamtfinanzzrechnung 2023
3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2023
4. Anhang (Erläuterungsbericht)
5. Rechenschaftsbericht
6. Anlagenspiegel
7. Verbindlichkeitsspiegel
8. Rückstellungsspiegel
9. Forderungsspiegel

Diese wurden am 04.09.2024 an die politischen Gremien per Mail zur Unterrichtung über den Jahresabschluss 2023 übersandt.

Sollten diese nochmals benötigt werden, bittet die Verwaltung um eine kurze Mitteilung. Sodann werden die Unterlagen an die jeweiligen Personen übersandt (bitte angeben per Mail oder ausgedruckt).

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen. Ebenso gab es keine Korrekturen in der Ergebnis- und Finanzrechnung. Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

In der Anlage wurde der Prüfbericht der Revision zum Jahresabschluss 2023 beigelegt.
Zu den Prüfungsfeststellungen wird von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

1. Prüfungsfeststellung Seite 3 –Verspätete Aufstellung–

Die Fristüberschreitung ist bekannt und soll nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden. Die Gesetzesänderungen in der HGO und der GemHVO verpflichten die Kommunen nochmals zu einer schnelleren Aufstellung der Jahresabschlüsse. Der 30.04. des Folgejahres ist jedoch ein sehr sportlicher Termin, der nur sehr schwer einzuhalten ist.

2. Prüfungsfeststellung Seite 5 –Inventur–

Die Inventur konnte aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht zum Schluss des Haushaltsjahres 2023 durchgeführt werden. Die Inventur wird zukünftig (ab 2025) immer jährlich für verschiedene Teilbereiche (rollierend) durchgeführt werden. Hierfür wurde im Jahr 2024 die Inventurrichtlinie der Stadt Hirschhorn angepasst.

3. Prüfungsfeststellung Seite 18 –Dokumentation der Entscheidungsfindung zur Kreditaufnahme–

Die Dokumentation über die Entscheidungsfindung zur Zeitaufnahme wird künftig in der Sitzungsvorlage zur geplanten Kreditaufnahme mit berücksichtigt.

4. Prüfungsfeststellung Seite 22 –Verbuchung von außer- und überplanmäßigen Auszahlungen–

Die gewünschte Vorgehensweise wird mit der ekom21 abgestimmt und soll ab dem Jahr 2026 angewandt werden.

5. Prüfungsfeststellung Seite 30 –Ziele und Kennzahlen–

Ziele und Kennzahlen für den Haushaltsplan sollen in Zukunft für verschiedene Teilbereiche eingeführt werden. Wann dies geschehen wird und für welche Teilbereiche es Ziele und Kennzahlen geben soll, wird noch von der Politik beschlossen bzw. wartet man hier noch auf genauere Vorgaben von Seiten des Landes.

6. Prüfungsfeststellung Seite 39 –Korrektur der Sachkonten bei Auszahlungen für Baumaßnahmen–

Die Änderungen werden mit der ekom21 abgestimmt und ab dem Haushaltsplan 2026 umgesetzt.

7. Prüfungsfeststellung Seite 41 –Sachkonten für haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen–

Die Änderungen werden mit der ekom21 abgestimmt und ab dem Haushaltsplan 2026 umgesetzt.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2023 wird gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 32.267.648,34 €. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 985.858,61 € soll der Rückstellung zugeführt werden. Der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 100.911,65 € soll der Rückstellung zugeführt werden.

Die Prüfungsfeststellungen sollen wie vorgeschlagen beantwortet werden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2023 wird gemäß § 114 HGO festgestellt und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 32.267.648,34 €.

Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 985.858,61€ wird der Rückstellung zugeführt.

Der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 100.911,65 € wird der Rückstellung zugeführt.

Die Prüfungsfeststellungen werden wie vorgeschlagen beantwortet.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

20.08.2025

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024; Budgetüberschreitungen in den Budgets:

- "Personal"
- Teilhaushalt 2 "Ordnungs- und Sozialverwaltung"
- Teilhaushalt 8 "Abfallbeseitigung"

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	04.09.2025	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	11.09.2025	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.09.2025	öffentlich

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2024 kam es zu Budgetüberschreitungen in verschiedenen Teilhaushalten. Über diese wurde die Stadtverordnetenversammlung bereits am 18.07.2025 per Mail informiert.

Die Jahresabschlussbuchungen für das Jahr 2024 wurden mittlerweile beendet, sodass es voraussichtlich zu keinen weiteren Änderungen der Budgetüberschreitungen nach dem 19.08.2025 kommt. Eine Übersicht über die Budgetüberschreitungen zum 19.08.2025 für das Jahr 2024 wurde als Anlage zu dieser Vorlage beigelegt.

Im Folgenden werden die Budgetüberschreitungen des Jahres 2024 und deren Deckungsmöglichkeit erläutert:

1. Budgetüberschreitung 38.442,08 € im Budget „Personal“

Im Budget „Personal“ kam es im Jahr 2024 zu einer Budgetüberschreitung von insgesamt 38.442,08 €.

Diese Budgetüberschreitung ist in zwei Sachverhalten begründet:

Zum einen wurden bei der Personalkostenplanung für das Jahr 2024 als Grundlage die Personalkosten aus dem Dezember 2023 genutzt. Hierbei wurde übersehen, dass ein Bauhofmitarbeiter aufgrund von Krankheit aus der Lohnfortzahlung gefallen war. Somit haben diese Personalkosten beim Planansatz für das Jahr 2024 gefehlt.

Zum andern wurde ein weiterer Bauhofmitarbeiter befristet eingestellt. Diese Einstellung war bei den Personalkostenplanungen für das Jahr 2024 so nicht berücksichtigt.

In § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben und somit auch für die Budgetüberschreitungen geregelt.

Nach § 8 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 gelten überplanmäßige Aufwendungen (Budgetüberschreitungen) nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als unerheblich, wenn diese den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 5% max. 20.000,00 € überschreiten. Die Budgetüberschreitung im Budget Personal beträgt insgesamt 38.442,08 € € und ist somit erheblich. Hierdurch muss die Stadtverordnetenversammlung darüber entscheiden.

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 38.442,08 € kann über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“ erfolgen. Insgesamt sind hier noch Deckungsmittel in Höhe von 163.334,38 € verfügbar.

Dies liegt vor allem daran, dass die geplante DGUV-Prüfung des Rohrnetzes nicht durchgeführt werden konnte (rund 23.500,00 €), die geplanten externen Leistungen der Stadtwerke Eberbach bei Rohrbrüchen noch nicht notwendig wurden (erst mit Vergabe 2025 bzw. 2026 = rund 13.150,00 €) und das weniger Kosten für Rohrbrüche als angedacht benötigt wurden (rund 30.000,00 € weniger).

Weiterhin hat die zum 01.07.2024 geplante externe Vergabe der Betriebsführung mit damals geplanten Kosten von 63.450,00 € (= 6 Monate in 2024) nicht stattgefunden.

2. Budgetüberschreitung um 88.510,02 € im Budget des Teilhaushaltes 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“

Im Teilhaushalt 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ kam es im Jahr 2024 zu einer Budgetüberschreitung von insgesamt 88.510,02 €. Diese betrifft vor allem die Kostenstellen (KST) 02 01 01 01 „Ordnungsamt“, 05 00 03 01 „Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen“ und 06 00 01 01 „Waldkindergarten“.

Bei der KST 02 01 01 01 „Ordnungsamt“ beträgt die Budgetüberschreitung rund 3.200,00 €, was in den ungeplanten Unterbringungskosten für Obdachlose auf dem Campingplatz im Jahr 2024 begründet ist.

Bei der KST 05 00 03 01 „Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen“ beträgt die Budgetüberschreitung rund 16.800,00 €. Dies ist in den Kosten für die Mieten und die daraus resultierenden Nebenkosten der Wohnungen für die Flüchtlinge begründet. Diese Mehrkosten können über Mehrerträge im Haushalt aufgefangen werden. Da es aber nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung Hessen zunächst gilt Mehraufwendungen durch Minderaufwendungen in einem Budget zu decken, handelt es sich um eine Budgetüberschreitung die durch ein anderes Budget finanziert werden muss.

Bei der KST 06 00 01 01 „Waldkindergarten“ beträgt die Budgetüberschreitung rund 68.500,00 €.

→ Diese hohe Budgetüberschreitung ist in der Abrechnung der Weiterleitungen der Förderungen durch das Land an den Waldkindergarten für das Jahr 2023, welche Ende Mai erfolgte, begründet. Im Zuge der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2024 wurde es versäumt diese, periodenfremde Kosten, noch zu berücksichtigen. Somit kam es zu dieser hohen Budgetüberschreitung.

In § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben und somit auch für die Budgetüberschreitungen geregelt.

Nach § 8 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 gelten überplanmäßige Aufwendungen (Budgetüberschreitungen) nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als unerheblich, wenn diese den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 5% max. 20.000,00 € überschreiten.

Die Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 2 beträgt insgesamt 88.510,02 € ist somit nicht unerheblich. Hierdurch muss die Stadtverordnetenversammlung darüber entscheiden.

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 88.510,02 € kann auch über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“ erfolgen. Insgesamt sind hier noch Deckungsmittel in Höhe von 163.334,38 € verfügbar. Zwar wird bereits die Budgetüberschreitung des Budgets Personal (in Höhe von 38.442,08 €) hierüber gedeckt, jedoch reichen die Mittel auch für die weitere Deckung der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ aus.

3. Budgetüberschreitung um 6.303,61 € im Budget des Teilhaushaltes 8 „Abfallbeseitigung“

Im Teilhaushalt 8 „Abfallbeseitigung“ kam es im Jahr 2024 zu einer Budgetüberschreitung von insgesamt 6.303,61 €. Diese ist durch die Umlage an den ZAKB für das Jahr 2024 begründet.

Der Haushaltsplanansatz 2024 in Höhe von 283.000,00 €, welcher sich in der Abrechnung der Umlage für das Jahr 2023 in Höhe von 282.188,71 € begründet, wurde durch die Abrechnung der Umlage für das Jahr 2024 in Höhe von 299.667,04 € überschritten.

Diese Erhöhung der Umlage ist vor allem in der Steigerung der Sperrmüllmenge im Jahr 2023 von 660 t auf 716,17 t im Jahr 2024 begründet. Die Kosten von Seiten des ZAKBs je t Abfall haben sich im Vergleich zum Jahr 2023 im Jahr 2024 nicht erhöht.

In § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben und somit auch für die Budgetüberschreitungen geregelt.

Nach § 8 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 gelten überplanmäßige Aufwendungen (Budgetüberschreitungen) nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als unerheblich, wenn diese den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 5% max. 20.000,00 € überschreiten. Die Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 8 beträgt insgesamt 6.303,61 € was einem Anteil von 1,39 % der angesetzten Gesamtaufwendungen entspricht und ist somit unerheblich.

Somit hat der Magistrat hierüber zu entscheiden.

Die Deckung der Mittelüberschreitung in Höhe von 6.303,61 € kann auch über eine Haushaltssperre Budget des Teilhaushaltes 1 Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung erfolgen. Insgesamt sind hier noch Deckungsmittel in Höhe von 75.846,17 € verfügbar.

Beschlussvorschlag für den Magistrat :

1. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Mittelüberschreitungen in Höhe von 38.442,08 € im Budget Personal nach § 100 HGO i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Die Deckung der Mittelüberschreitungen soll über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“ in der Gesamthöhe von 38.442,08 € erfolgen.

2. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Mittelüberschreitungen in Höhe von 88.510,02 € im Budget des Teilhaushaltes 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ nach § 100 HGO i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Die Deckung der Mittelüberschreitungen soll über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“ in der Gesamthöhe von 88.510,02 € erfolgen.

3. Der Magistrat genehmigt die Mittelüberschreitung in Höhe von 6.303,61 € im Teilhaushalt 8 „Abfallbeseitigung“ nach § 100 HGO i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024.
Die Deckung erfolgt über eine Haushaltssperre im Teilhaushalt 1 „Haupt-, Personal und Finanzverwaltung“ in der Gesamthöhe von 6.303,61 €.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

1. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Mittelüberschreitungen in Höhe von 38.442,08 € im Budget Personal nach § 100 HGO i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Die Deckung der Mittelüberschreitungen soll über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“ in der Gesamthöhe von 38.442,08 € erfolgen.

2. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Mittelüberschreitungen in Höhe von 88.510,02 € im Budget des Teilhaushaltes 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ nach § 100 HGO i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zu genehmigen.

Die Deckung der Mittelüberschreitungen soll über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“ in der Gesamthöhe von 88.510,02 €.

3. Von der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 8 „Abfallbeseitigung“ im Jahr 2024 in Höhe von 6.303,61 € wird Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

1. Die Mittelüberschreitungen in Höhe von 38.442,08 € im Budget Personal nach § 100 HGO i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 werden genehmigt.

Die Deckung der Mittelüberschreitungen erfolgt über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“ in der Gesamthöhe von 38.442,08 € erfolgen.

2. Die Mittelüberschreitungen in Höhe von 88.510,02 € im Budget des Teilhaushaltes 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ nach § 100 HGO i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 werden genehmigt.

Die Deckung der Mittelüberschreitungen erfolgt über eine Haushaltssperre im Budget des Teilhaushaltes 11 „Wasserversorgung“ in der Gesamthöhe von 88.510,02 €.

3. Von der Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 8 „Abfallbeseitigung“ im Jahr 2024 in Höhe von 6.303,61 € wird Kenntnis genommen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

15.09.2025

AZ: 0010/19 (AE)

Sitzungsvorlage

Antrag SPD-Fraktion vom 25.07.2025 Namenszusatz Ortsschilder "Ritterstadt"

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	8.	25.09.2025	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion reichte am 25.07.2025 einen Antrag zu einem Namenszusatz auf den Ortsschildern „Ritterstadt“ (Anlage) ein, der auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung genommen werden soll.

Stadtverordnetenvorsteher Dr. Kleinmann sowie die Fraktionsvorsitzenden wurden am 28.07.2025 per Mail über den Antrag informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, in Abklärung mit den zuständigen Stellen in die Wege zu leiten, dass auf Hirschhorner Ortsschildern der Namenszusatz „Ritterstadt“ ergänzt werden kann.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



EINGEGANGEN AM 25. JULI 2025

**EIN BESSERES LAND
KOMMT NICHT VON ALLEIN.**

SPD-Fraktion Hirschhorn (Neckar)
Thomas Wilken • Hirschweg 14 • 69412 Igelsbach

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands**

Herrn
Stadtverordneten-Vorsteher
Joachim Kleinmann
Hauptstr. 17
69434 Hirschhorn

F r a k t i o n
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Hirschhorn (N.), den 25.7.25

Antrag Namenszusatz Ortsschilder „Ritterstadt“

Sehr geehrter Herr Stadtverordneten-Vorsteher Kleinmann,

die SPD-Fraktion stellt folgenden **A n t r a g** mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung der kommenden Stadtverordneten-Sitzung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, in Abklärung mit den zuständigen Stellen in die Wege zu leiten, dass auf Hirschhorner Ortsschildern der Namenszusatz „Ritterstadt“ ergänzt werden kann.

Begründung: Die Zusatzbezeichnung „Ritterstadt“ schafft aus touristischer Sicht ein Alleinstellungsmerkmal und wird den Bekanntheitsgrad von Hirschhorn erhöhen.

Beispiel Neu-Isenburg: <https://of-news.de/neu-isenburg/neu-isenburg-mit-neuen-ortsschildern-hugenotten-und-waldenserstadt-102445/>

Der bisher in der Vermarktung verwendete Zusatz „Perle des Neckartals“ ist für eine solch hervorgehobene Position zu beliebig und wird bereits oft auch anderswo gebraucht (siehe Beispiele), kann aber weiterhin für Werbezwecke beibehalten werden: beispielsweise „Ritterstadt Hirschhorn – Perle des Neckartals“.

Netzfunde ähnlich wie „Perle des Neckartals“:

- Oberndorf - Die Perle am oberen Neckar
- Burg Hornberg: die Perle im Neckar-Odenwaldkreis
- Herz in Heidelberg zu verlieren! Die Perle am Neckar zeigt, was sie hat

Für die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Thomas Wilken • Hirschweg 14 • 69412 Igelsbach • Mobil: 01573/1643823



EINGEGANGEN AM 24. SEP. 2025

**EIN BESSERES LAND
KOMMT NICHT VON ALLEIN.**

SPD-Fraktion Hirschhorn (Neckar)
Max Weber Vorsitzender

**Sozialdemokratische Partei
Deutschlands**

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Joachim Kleinmann
Hauptstr. 17

F r a k t i o n
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hirschhorn (Neckar)

69434 Hirschhorn/N.

Hirschhorn, den 23.09.2025

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Kleinmann,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung der
Stadtverordneten-Sitzung am 25.09.2025

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung des
Rathauses möglich ist.

Zur Finanzierung sollen z.B. Zuschüsse aus dem Programm Sozialer Wohnungsbau genutzt
werden.

Weiter Begründung in der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Max Weber